

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g
vom 15.12.2023

zur 1. Änderung

**der Satzung über die Festlegung des Regelstundensatzes und des
Höchstbetrages des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sendenhorst (Feuerwehr-Verdienstausfall-
Satzung) vom 06.08.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) – in der aktuell gültigen Fassung – in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sendenhorst (Feuerwehr-Verdienstausfall-Satzung) vom 06.08.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 („Regelstundensatz“) erhält folgende Fassung:

„Der gemäß § 21 Abs. 3 BHKG festzulegende Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.“

§ 2 („Höchstbetrag“) erhält folgende Fassung:

„Der gemäß § 21 Abs. 3 BHKG festzulegende Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, entspricht dem in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 15.12.2023

gez. Reuscher
Bürgermeisterin